

24/BV/258/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Neufassung Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie des Amtes Treptower Tollensewinkel hier: Festwertverfahren Wald

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 19.06.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel (Vorberatung)	28.08.2023	N
Amtsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel (Entscheidung)	12.09.2023	Ö

Sachverhalt

Mit der Umstellung von der kameralistischen auf die doppelte Buchführung und der damit verbundenen Erstellung einer Eröffnungsbilanz hat das Amt Treptower Tollensewinkel am 13.12.2011 Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten für das Amt Treptower Tollensewinkel und die amtsangehörigen Gemeinden (Bewertungsrichtlinie) beschlossen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie wurde letztmalig am 05.07.2018 durch Beschluss des Amtsausschusses an die geänderten gesetzlichen Regelungen angepasst.

Für die Bewertung von planmäßig bewirtschafteten Waldbeständen wird in der vorliegenden Überarbeitung die Regelung Punkt 4 Abs. 5: „Pflanzen, Bäume, Alleen“ neu gefasst:

Die alte Regelung:

„ (5) Zur Bewertung mehrjähriger Baumkulturen ist auf die Regelungen im BMF-Schreiben vom 10.08.2006 zurückzugreifen.“

wird durch die neue Regelung, wie folgt ersetzt:

„(5) Für planmäßig bewirtschaftete Waldbestände wird ein Festwert gebildet. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage EUR/Festmeter (€/fm).“

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie wird rückwirkend zum 01.01.2022 beschlossen, damit die Änderung bei der Erarbeitung der Jahresabschlüsse 2022 angewendet werden kann.

Für die Neufassung der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie ist der Amtsausschuss gemäß § 134 Abs. 2 KV M-V zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss beschließt die Neufassung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Amtes Treptower Tollensewinkel und der der amtsangehörigen Gemeinden zum 01.01.2022.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Amtes Treptower Tollensewinkel öffentlich
---	---

*Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Amtes
Treptower Tollensewinkel*

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen und allgemeine Bewertungsgrundsätze
2	Leasing
3	Immaterielle Vermögensgegenstände
4	Pflanzen, Bäume und Alleen
5	Unbebaute und bebaute Grundstücke
6	Grundstücksgleiche Rechte
7	Gebäude und bauliche Anlagen
8	Außenanlagen
9	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
10	Infrastrukturvermögen
11	Kunstgegenstände, Denkmäler
12	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge
13	Betriebs- und Geschäftsausstattung
14	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
15	Finanzanlagen
16	Umlaufvermögen
17	Sonderposten
18	Rückstellungen
19	Verbindlichkeiten und Schulden
20	Rechnungsabgrenzungsposten
22	Inkrafttreten

1. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Bewertungsgrundsätze

(1) Anwendung finden folgende gesetzliche Bilanzierungsvorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

- **Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in der letzten berücksichtigten Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 09. April 2020 (GVOBL. M-V S. 166, 181) und**
- **Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) vom 26. November 2020 - II 320 - 174 - 53000-2020/025 – (Fundstelle: AmtsBl. M-V 2020, S. 576)**

(2) Anschaffungskosten sind gem. § 33 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch Nebenkosten (z.B. Provisionen, Grunderwerbssteuer, nicht jedoch Finanzierungs- und Prozesskosten) sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen der Anschaffungskosten (z.B. Skonti, Rabatte) sind abzusetzen.

(3) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören

- Materialkosten
- Fertigungskosten (z.B. Einsatz eines Ingenieurs/einer Ingenieurin für den Bau einer neuen Straße oder die Errichtung einer Feuerwehrgarage durch eigene Mitarbeiter) Direkt zurechenbare Arbeitszeitstunden werden durch die für die Investitionsmaßnahme verantwortlichen Mitarbeiter ermittelt und jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. der zentralen Geschäftsbuchführung mitgeteilt. Die Ermittlung der angefallenen Personalkosten erfolgt mit Hilfe der KGSt Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
- Sonderkosten der Fertigung

Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden (§ 33 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen (§ 33 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

(4) Planungsleistungen sind den Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzuordnen, wenn sie unmittelbar im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Vermögensgegenstandes entstanden sind gem. Punkt 26.2 Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVODoppVV M-V).

(5) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungskosten/Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Grundsätzlich maßgebend ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Hier ist die landeseinheitliche Abschreibungstabelle hinzu zu ziehen. Abweichende Nutzungsdauern sollten begründet werden. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten verändern den Restbuchwert, weshalb eine Neuberechnung der Restnutzungsdauer erforderlich werden kann (z.B. grundlegende Instandsetzung).

(6) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind, unter Beachtung der nachfolgenden Bewertungsvorschriften, mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Nutzungsdauer ergibt sich aus der vom Ministerium für Inneres und Sport als Verwaltungsvorschrift bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden. § 34 GemHVO-Doppik i.V.m. Punkt 27 GemHVO/GemKVO-DoppVV M-V sind zu beachten. Alle bilanzierten Vermögensgegenstände bleiben mit einem Erinnerungswert von 1,00 € in der Bilanz stehen.

(7) Abnutzbare, bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Softwarelizenzen (immaterielle Vermögensgegenstände) werden nur bilanziert, wenn sie im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000,00 € (netto) überschreiten.

2. Leasing

(1) Bei Leasinggeschäften ist zu unterscheiden, ob es sich um ein echtes Leasinggeschäft, einen Miet- oder Pachtvertrag oder um einen verdeckten Kredit- oder Teilzahlungskauf handelt. Die Frage der Bilanzierungsfähigkeit von Leasinggegenständen ist unter entsprechender Anwendung der steuerlichen Regelungen zu entscheiden. Hierbei ist das wirtschaftliche Eigentum an dem Vermögensgegenstand ausschlaggebend. Nachfolgende Leasingerlasse sind anzuwenden:

- Ertragsteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter BMF v. 19.04.1971, BStBl. 1971 I, S.264
- Ertragsteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter BMF v. 21.03.1972, BStBl. 1972 I, S. 188

- Steuerliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber BMF v. 22.12.1975
- Ertragsteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter BMF v. 23.12.1991, BStBl. I 1992, S. 13 oder
- OFD München, Vfg. vom 28.01.2005 - S 2170 - 73 St 41/42- (zu Kommunalleasing)

Soweit eine Bilanzierung von Leasinggegenständen unter Anwendung oben genannter Regelungen ausscheidet, sind die entsprechenden Vermögensgegenstände gemäß der Inventurrichtlinie des Amtes Treptower Tollensewinkel zu erfassen. Eine Darstellung aller Leasingverträge und Leasinggegenstände erfolgt im Anhang.

3. Immaterielle Vermögensgegenstände

(1) Eine Aktivierung unentgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände ist nicht zulässig (z.B. selbst entwickelte und erstellte Software).

(2) Von Gemeinden geleistete Zuwendungen, die eine mehrjährige Zweckbindung oder eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung (Nutzungsberechtigung an einem bezuschusstem Vermögensgegenstand) enthalten und zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ausgegeben werden, sind als immaterielle Vermögensgegenstände auf der Aktivseite auszuweisen (§ 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Für deren Bilanzierung und Bewertung gelten im Besonderen folgende Regelungen:

- An Dritte ausgereichte Zuwendungen innerhalb des öffentlichen Bereiches (z. B. Gemeinden) werden unter der Bilanzposition 1.1.2 Geleistete Zuwendungen aktiviert. Zuwendungen an den privatrechtlichen Bereich werden unter 1.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesen.
- Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen oder geleisteten Investitionszuschüssen erfolgt ausschließlich über den Zeitraum der vereinbarten Zweckbindung oder über die Laufzeit der vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung, wenn diese kürzer ist, als die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Bewilligungsbescheid beginnt die Abschreibung. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Zuwendungsbescheid ergangen ist und der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen abgeschlossen hat, an die die Leistungspflicht knüpft. Das Ende der Zweckbindung ist das Ende der Abschreibung.
- Leistet die Gemeinde bereits Zahlungen, bevor die Zweckbindungsfrist läuft bzw. bevor der geförderte Vermögensgegenstand angeschafft oder fertig gestellt ist, dann sind diese Zahlungen als „geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ zu erfassen. Die Umbuchung auf den Posten „geleistete Zuwendungen“ erfolgt zu Beginn der Zweckbindung bzw. der Anschaffung oder Fertigstellung des geförderten Vermögensgegenstandes.

- Sind zu Beginn der Zweckbindung noch nicht alle zugesagten Zuwendungen ausgezahlt, dann sind insoweit die entsprechenden Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen und die vollen Zuwendungen zu aktivieren.
- Ergeben sich bei der Verwendungsprüfung Spitzenbeträge, die die ursprüngliche Zuwendungshöhe verändern, dann ist dies in dem Haushaltsjahr zu berücksichtigen, in dem die erforderliche Korrektur bekannt wird. Es sind insoweit die Anschaffungskosten des Vermögensgegenstandes zu korrigieren. Bei einer Verminderung der Zuwendungshöhe sind die bis zum Zeitpunkt der Veränderung der Anschaffungskosten vorgenommenen Abschreibungen ertragswirksam zu korrigieren. Bei einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führt dies nicht zu einer Nachholung der Abschreibungen für die Haushaltsvorjahre. Ab dem Jahr der Korrektur der Anschaffungskosten sind die fortgeschriebenen Anschaffungskosten des immateriellen Vermögensgegenstandes über die verbleibende Zuwendungsfrist abzuschreiben.
- Die Zweckbindung kann sich sowohl aus einer Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger, als auch aus allgemeinen Bedingungen für die Zuwendungsgewährung sowie aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben. Erfolgt keine mehrjährige Zweckbindung der geleisteten Zuwendung, dann ist die Bilanzierung eines immateriellen Vermögensgegenstandes ausgeschlossen. Bei der geleisteten Zuwendung handelt es sich dann um laufenden Aufwand des Haushaltsjahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde.

(3) Für die Bilanzierung und Bewertung von Software gelten im Besonderen folgende Regelungen:

- Firmware ist als unselbstständiger Teil der Hardware, zusammen mit dieser als Sachanlagevermögen zu aktivieren.
- System- und Anwendersoftware (unterteilt in: Individual- und Standardsoftware) zuzuordnende Programme sind (aufgrund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit) grundsätzlich losgelöst von der Hardware, als immaterieller Vermögensgegenstand zu bilanzieren.
- Wird Software (insbesondere Betriebssysteme) ohne separate Berechnung gemeinsam mit der Hardware erworben (sog. Bundling) und ist eine selbstständige Bewertung der Software nicht möglich, dann wird sie als Bestandteil der Hardware als Sachanlagevermögen ausgewiesen.

4. Pflanzen, Bäume und Alleen

(1) Auf die Bilanzierung von Pflanzen und Sträuchern wird verzichtet.

(2) Baumbestände auf unbebauten Grundstücken, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden (z. B. Streuobstwiesen), werden nicht erfasst.

(3) Baumbestände auf bebauten Grundstücken und auf dem Grund und Boden von Infrastrukturvermögen sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Baumschutzgittern und Baumschutzbügeln können zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der jeweiligen Bäume hinzugerechnet werden. Ferner sind die Regelungen zum Infrastrukturvermögen (Punkt 10) zu beachten.

(4) Die Bäume nehmen bedingt durch das Wachstum an Wert und Substanz zu. Dieser Wertezuwachs kann in der Bilanz jedoch nicht abgebildet werden, so dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Bewertungsobergrenze darstellen. Es erfolgt keine Abschreibung.

(5) Für planmäßig bewirtschaftet Waldbestände wird ein Festwert gebildet. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage EUR/Festmeter (€/fm).

5. Unbebaute und bebaute Grundstücke

(1) Die Gemeinde hat grundsätzlich die Grundstücke zu bilanzieren, deren rechtlicher Eigentümer sie ist. Darüber hinaus sind auch Grundstücke zu erfassen, die im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen, z. B. Eigentum der Bodenverwertungs- und Bundesverwaltungs GmbH, Land, Bund, Gemeinde, Eigentum des Volkes mit den unterschiedlichen Rechtsträgern.

(2) Jedes Flurstück (Grund und Boden) stellt einen einheitlichen Vermögensgegenstand dar, der grundsätzlich nicht nach unterschiedlichen Nutzungen aufgeteilt werden kann. Grund und Boden mit unterschiedlichen Nutzungen sind ebenfalls als ein Vermögensgegenstand auszuweisen, da sie in der Bilanz nur einer Position zugeordnet werden können:

- unbebaute Grundstücke,
- bebaute Grundstücke oder
- Infrastrukturvermögen.

Die Zuordnung bestimmt sich nach der überwiegenden Nutzung des Grundstücks oder nach der wirtschaftlichen Bedeutung.

(3) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen. Die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend. Ein Grundstück gilt ebenfalls als unbebaut, wenn durch die Zerstörung oder den Verfall der Gebäude ein dauerhaft benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist. Zu der Position der unbebauten Grundstücke sind auch die Grundstückseinrichtungen z. B. Wege, Plätze, Einfriedungen zu erfassen, soweit diese als Außenanlagen ausschließlich der Nutzung von Einrichtungen innerhalb des Grundstückes dienen. Gleiches gilt für den Aufwuchs. Bewegliche Vermögensgegenstände sind als technische Anlagen bzw. BGA zu erfassen.

(4) Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Ist die Zweckbestimmung und der Wert des Gebäudes jedoch von untergeordneter Bedeutung im Vergleich zum Grund und Boden, so gilt das Grundstück als unbebaut. Die Erfassung der bebauten Grundstücke erfolgt mit jeweils eigenen Unterkonten.

6. Grundstücksgleiche Rechte

(1) Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die wie Grundstücke behandelt werden (z. B. Teil- oder Wohnungseigentum, Abbaurechte, Erbbaurechte nach § 31 WEG).

(2) Für Grundstücke mit Erbbauberechtigungen und -belastungen sowie sonstige Berechtigungen an Grundstücken und sonstige Belastungen von Grundstücken sind, je nach Art des Grundstückes, grundsätzlich die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden. Des Weiteren gelten folgende Regelungen:

- Für den Wertansatz von Erbbauberechtigungen an Grundstücken sowie Belastungen des Grund und Bodens durch ein Erbbaurecht wird auf Anlage 1 verwiesen.
- Folgende unentgeltlich eingeräumte Grundstücksbelastungen mindern grundsätzlich den Wert des Grundstückes:
 - ♣ Vorkaufsrechte und Wohnrechte,
 - ♣ versehentliche Überbauung der Grenze eines Grundstückes durch einen Dritten,
 - ♣ Duldung eines Notweges,
 - ♣ eingeräumte Geh- und Fahrrechte,
 - ♣ Leitungsrechte bei Straßen, Wegen und Plätzen.
- Keiner Wertminderung unterliegt das Grundstück, wenn mit der unentgeltlichen Einräumung der Grundstücksbelastungen kommunale Zwecke verfolgt werden. Wurde für die vorstehenden Grundstücksbelastungen hingegen ein Entgelt von dem Berechtigten gezahlt, unterliegt das Grundstück ebenfalls keiner Wertminderung. Auf einem Grundstück lastende Reallasten (z. B. Rentenreallasten) sind im Anhang anzugeben.
- Sofern eine behördliche oder gesetzliche Auflage besteht, eine Altlast zu beseitigen, ist in Höhe der Beseitigungskosten der Grundstückswert zu vermindern. Sind die erwarteten Beseitigungskosten höher als der Wert des Grundstückes, ist in Höhe der Differenz eine Rückstellung zu bilden. Gleiches gilt, wenn in sonstigen Fällen die Beseitigung der Altlast in den folgenden 3 Jahren ernsthaft geplant ist. In anderen als den zuvor genannten Fällen erfolgt keine bilanzielle Berücksichtigung der Altlast. Es sind lediglich entsprechende Angaben im Anhang aufzunehmen. Eine behördliche Auflage ist gegeben, wenn die Altlast im Altlastenkataster enthalten ist.
-

7. Gebäude und Bauliche Anlagen

(1) Jedes Gebäude ist als einheitlicher Vermögensgegenstand anzusehen, der grundsätzlich nicht aufgeteilt wird. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind das Sondereigentum (Wohnungseigentum und Teileigentum), das Gemeinschaftseigentum und Gebäude mit anteiliger Nutzung durch Betriebe gewerblicher Art außerhalb des Kernhaushaltes.

(2) Bezüglich der Abgrenzung von Investitionen zum Erhaltungsaufwand bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden sind die Grundsätze des BMF-Schreibens zur Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden vom 18.07.2003 (BStBl. I S. 386) heranzuziehen.

(3) Bei Abbruchmaßnahmen ist zwischen laufendem Aufwand und aktivierungspflichtigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzugrenzen. Abbruchkosten für Gebäude, die seit einem längeren Zeitraum (mehr als 3 Jahre) im Bestand der Gemeinde sind, stellen Aufwand dar. Auch eine eventuelle Wiederbebauung ist nicht dem neuen Gebäude zuzuschreiben. Ging dem Abriss ein Erwerbsvorgang voraus, sind die Abrisskosten nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Grundstückes. Besteht ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer Neubebauung, sind es Anschaffungs- oder Herstellungskosten des neuen Bauwerkes.

(4) Bei Bauten auf fremdem Grund und Boden erfolgt die Bilanzierung und Bewertung nach den Grundsätzen für bebaute Grundstücke dieser Richtlinie. Hinsichtlich der Bilanzierung von Mietereinbauten wird auf das BMF-Schreiben vom 15.1.1976 (BStBl 1976 I S. 66) und die BFH-Urteile vom 28.7.1993, (BStBl 1994 II S. 164), 15.10.1996 (BStBl 1997 II S. 533) und vom 11.6.1997 (BStBl 1997 II S. 774) hingewiesen.

8. Außenanlagen

(1) Unter Außenanlagen bebauter Grundstücke sind insbesondere Befestigungen von Höfen und Wegen, Gärten, Pflanzungen, Einfriedungen und Rampen zu verstehen.

(2) Davon zu unterscheiden sind die Betriebsvorrichtungen, die den technischen Anlagen und Maschinen zugeordnet sind, wenn diese unmittelbar oder überwiegend bestimmten betrieblichen oder kommunalen Zwecken dienen. Ausnahme stellen Betriebsvorrichtungen des Infrastrukturvermögens dar. Diese sind dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen.

9. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

(1) Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ist gesondert von den Aufbauten, Einrichtungen und Anlagen zu bewerten und in der Bilanzposition „Infrastrukturvermögen“ gesondert auszuweisen.

(2) Die Gemeinde bilanziert Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, wenn dieses der überwiegenden Nutzung entspricht oder es nach der wirtschaftlichen Bedeutung geboten ist. Dabei gehört in den Bewertungsraum Infrastrukturvermögen, welches in ihrem Eigentum steht. Weiterhin obliegt der Gemeinde die Bewertung aller Grundstücke bei denen sie Straßenbaulastträger ist. Es sind keine Vermögensgegenstände zu bewerten, die nicht in der Straßenbaulast der Gemeinde liegen. Privateigentum, welches als Infrastrukturvermögen genutzt wird, ist zu erfassen, jedoch nicht einer Bewertung zu unterziehen.

(3) Die Wertermittlung der Infrastrukturgrundstücke erfolgte zur Eröffnungsbilanz mit Hilfe eines Ersatzwertes. Durch Veräußerungen und Vermessungen entstandene Veränderungen der Grundstücksgröße sind zum 31.12. jeden Jahres der Geschäftsbuchführung mitzuteilen. Grundstücksverkleinerungen führen hierbei zu einer dauernden Wertminderung bei Überschreitung von 1 % des Bilanzwertes der Infrastrukturgrundstücke. Es ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. Werterhöhungen sind nicht zu berücksichtigen. Eine entsprechende Erläuterung erfolgt im Anhang. Zur Wertermittlung sind die Beträge der Erstbewertung heranzuziehen:

- Außerhalb von Ortschaften: 0,10 €/m² Straßengrundstück
- Innerhalb von Ortschaften:

Die Bewertung erfolgt bis zum 31.12.2007 entsprechend der im Grundstücksmarktbericht für die einzelnen Gemarkungen ausgewiesenen Werte für Bauland. Hiervon erfolgt ein Ansatz i.H.v. 20 % des Bodenwerts zum 01.01.2000 eines in gleicher Lage gelegenen unbebauten Grundstückes, jedoch mindestens 0,10 €/m² und höchstens 5,00 €/m².

10. Infrastrukturvermögen

(1) Bezüglich der Abgrenzung von Investitionen zum Erhaltungsaufwand beim Infrastrukturvermögen wird auf Punkt 26.1.2 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V verwiesen.

(2) Die Einteilung der Straßenabschnitte muss eine einheitliche Bewertung zulassen. Folgende Unterscheidungen zum Straßenbelag sind möglich:

- Asphalt
- Betonsteinpflaster
- Beton
- Natursteinpflaster

Die Bauklassen werden entsprechend der RStO 01 wie folgt gegliedert:

- Bauklasse III
- Bauklasse IV
- Bauklasse V

Zu den Bestandteilen des Straßenkörpers zählen:

- die einzelnen Schichten des Straßenkörpers (Damm bzw. Geländeeinschnitt, Frostschuttschicht, Tragschicht, Binderschicht, Deckschicht)
- Dämme, Böschungen, Stützmauern
- Sommerwege
- Verkehrsinseln, Pflanzbeete in der Fahrbahn
- Geschwindigkeitsbremsen
- Fahrbahnmarkierungen, Fußgängerüberquerungshilfen
- Straßengräben
- Entwässerungsanlagen
- Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Grünstreifen
- mehrjährige Pflanzen und Bäume in Pflanzbeeten und auf Grünstreifen
- Schutzplanken
- Verkehrszeichen
- Lärmschutzanlagen

Als selbständige Vermögensgegenstände gelten:

1. Verkehrslenkungsanlagen (z. B. Kreisel)
2. Verkehrsampeln, Signalanlagen
3. Radwege

(3) Zu den ingenieurtechnischen Bauwerken gehören Brücken, Tunnel, Trogbauwerke, Lärmschutzbauwerke, Verkehrszeichenbrücken und Stützbauwerke. Sie bilden mindestens einen Vermögensgegenstand. Bei der Erfassung und Bewertung erfolgt eine sachgemäße Trennung von den Straßen.

11. Kunstgegenstände, Denkmäler

- (1) Besteht eine dauerhafte Versicherung, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Kunstgegenständen aus dem Versicherungswert abgeleitet werden. Die gesondert auszuweisenden Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler unterliegen in der Regel keinem Werteverzehr, so dass Absetzungen für die Abnutzung nicht in Frage kommen.
- (2) Vermögensgegenstände der Gebrauchskunst werden bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst und entsprechend abgeschrieben.
- (3) Archivgut wird nicht erfasst und bewertet.
- (4) Handelt es sich bei dem Kunstwerk oder der Sammlung um eine erhaltene Dauerleihgabe, erfolgt keine Bilanzierung.
- (5) Zu den Kulturdenkmälern gehören Baudenkmäler (z. B. Kriegsdenkmäler, Säulen, Reste einer historischen baulichen Anlage) und Bodendenkmäler, die in der Denkmalschutzliste geführt werden. Baudenkmäler, die als Gebäude genutzt werden, sind wie Gebäude zu bilanzieren.

12. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

- (1) Zu den Maschinen und technischen Anlagen gehören alle Vermögensgegenstände (sämtliche Produktionseinrichtungen sowie Transport- und Kraftanlagen), die selbstständig bewertbar sind und ihrer Art nach unmittelbar dem Leistungserstellungsprozess dienen. Dazu zählen Produktionsanlagen, die zur Be- und Verarbeitung von materiellen Vermögensgegenständen bestimmt sind. Der Begriff Produktion bezieht sich nicht auf sämtliche öffentlich- und privatrechtliche Verwaltungsleistungen, sondern ist auf solche beschränkt, die eine Wertschöpfung erbringen. Vergleichbar sind entsprechende privatwirtschaftliche Betriebe der Land-/Forstwirtschaft, des produzierenden Gewerbes und der Entsorgungswirtschaft (z.B. Drehbänke, Pressen und Fräsen). Anlagen und Maschinen der Materiallagerung und -bereitstellung (z.B. Silo, Tank) sowie technische Anlagen des Brand- und Katastrophenschutzes (z.B. Pumpen, Notstromaggregate, Kompressoren, Schlauchwaschanlagen) sind ebenfalls dieser Position zuzuweisen. Zur weiteren Abgrenzung wird auf die Definition im Landeseinheitlichen Kontenrahmenplan verwiesen.
- (2) Fahrzeuge sind alle Fortbewegungsmittel, die der Beförderung von Personen und dem Transport von Gegenständen dienen. Auch Zusatzgeräte wie Schneepflüge, Mäheinrichtungen und andere Wechselaufbauten sowie Anhänger sind hier auszuweisen.
- (3) Grundstücksbestandteile, die nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen, sondern bestimmten betrieblichen oder kommunalen Zwecken dienen, z.B. Lastenaufzüge, sind als Betriebsvorrichtungen auszuweisen. (siehe auch Erlass der obersten Finanzbehörde der Länder v. 05.06.2013 „Abgrenzung Grundvermögen von Betriebsvorrichtungen“)

13. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Im Gegensatz zu den Maschinen, technischen Anlagen und Betriebsvorrichtungen gehören zur Betriebs- und Geschäftsausstattung alle Vermögensgegenstände, die nicht unmittelbar dem Leistungserstellungsprozess dienen.

Die folgenden Gegenstände sind hier zuzuordnen: Werkstätten-/Lagereinrichtungen, Werkzeuge, Büromöbel/-maschinen, Organisations-/Arbeitsmittel, Hardware und EDVtechnische Ausstattung, Medienbestand, Medizinische Einrichtungen-/Gebrauchsgegenstände, Schuleinrichtungen, Musikinstrumente.

14. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

(1) Geleistete Anzahlungen können Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, auf Sachanlagen und auf Vorräte sein. Ohne Rücksicht darauf, ob die zu erbringende Leistung aktivierbar ist oder nicht, sind geleistete Anzahlungen zu aktivieren. Der Ausweis erfolgt auf einem gesonderten Konto, das je nach Art der vereinbarten Leistung entweder dem Anlagevermögen oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist. Solange der Vorgang der Anschaffung oder Herstellung nicht abgeschlossen ist, darf der Vermögensgegenstand als solches weder ausgewiesen noch abgeschrieben werden. Indizien für die Fertigstellung des Vermögensgegenstandes können die Abnahme bzw. das Versetzen in einen betriebsbereiten Zustand sein.

(2) Unter „Anlagen im Bau“ sind die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Herstellungskosten eines noch nicht fertig gestellten Vermögensgegenstandes des Sachanlagevermögens zu aktivieren. Nach der Fertigstellung erfolgt die Umbuchung auf das entsprechende Bestandskonto. Eine unverzügliche Mitteilung an die Geschäftsbuchführung hat zu erfolgen.

(3) Zur Sicherung der unterjährigen zeitnahen Erfassung der Anlagen im Bau ist die Anlagenbuchhaltung zu nutzen. Hierbei sind bei Durchführung einer Maßnahme so viele Anlagen im Bau zu bilden, wie später auch Vermögensgegenstände entstehen.

15. Finanzanlagen

(1) Die Bilanzierung von Anteilen an verbundenen Unternehmen erfolgt in Höhe der Anschaffungskosten. Gewinnausschüttungen führen zu Erträgen in der Ergebnisrechnung.

(2) Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten bzw. zum anteiligen Eigenkapital bilanziert. Gewinnausschüttungen führen zu Erträgen in der Ergebnisrechnung.

(3) Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, werden in Höhe des Eigenkapitals zum Bilanzstichtag bilanziert. Die Erhöhung oder Minderung des Bilanzansatzes aufgrund der Veränderung des Eigenkapitals des Sondervermögens durch positive oder negative Jahresergebnisse führt entsprechend zu Ertrag oder Aufwand in der Ergebnisrechnung.

(4) Mitgliedschaften in Zweckverbänden oder gleichgestellten kommunalen Verbänden werden in Höhe der Anschaffungskosten bilanziert. Die Umlagen führen zu Aufwand in der Ergebnisrechnung, Gewinnausschüttungen dagegen werden ertragswirksam behandelt.

(5) Zur Behandlung der Stiftungen sind die Ausführungen des Gemeinschaftsprojektes zur Umsetzung des NKHR-MV vom 19.07.2013 heranzuziehen.

(6) Versorgungsrücklagen und Pensionsverpflichtungen nach § 35 GemHVO-Doppik werden auf Grundlage des § 37 Abs. 7 GemHVO-Doppik als Bilanzposten auf der Aktivseite ausgewiesen. Basierend auf der stetigen Hochrechnung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern zum Bilanzstichtag 31.12. wird die Höhe dieser Finanzanlagen jährlich berechnet. Umlagen haben hierbei keine Auswirkungen auf den Bilanzansatz und führen in der Ergebnisrechnung zu Aufwand.

16. Umlaufvermögen

(1) Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen (§ 33 Abs. 5 GemHVODoppik).

(2) Werden Grundstücke des Anlagevermögens veräußert, erfolgt die Umbuchung in das Vorratsvermögen (fertige Erzeugnisse), wenn zum Zeitpunkt der Bilanz eine konkrete Veräußerung bevorsteht.

(3) Eine Weitergabe von Ökokontomaßnahmen an Eingriffsverursacher für Kompensationszwecke ist zulässig. Sie sind als immaterieller Vermögensgegenstand des Umlaufvermögens auszuweisen. Sofern keine aktivierungsfähigen Aufwendungen oder investive Auszahlungen entstehen, ist zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem „Ökokonto“ der Wert von 1,00 € anzusetzen gem. Punkt 26.1.4 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V.

(4) Weitere Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, werden unter dem Sammelposten „sonstige Vermögensgegenstände“ erfasst (z. B. Forderungen gegen Institutionen, Behörden und Mitarbeiter, Ansprüche auf Steuererstattungen und Sozialversicherungsbeiträge, Kautionsleistungen).

(5) Bei Wertpapieren, bei denen der Zinsertrag im Rückzahlungskurs enthalten ist, wird der Zinsertrag dem Haushaltsjahr zugerechnet, in dem die Rückzahlung erfolgt.

(6) Der beizulegende Wert der derivativen Finanzinstrumente ist, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert

erfasst ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Art und Umfang der Finanzinstrumente sind ebenfalls im Anhang anzugeben und zu erläutern.

(7) Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Stand des Kontoauszuges zum 31. Dezember eines Jahres anzusetzen.

(8) Fremdwährungsguthaben bei Kreditinstituten sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Wechselkurs (Geldkurs) der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen. Liegt der Wechselkurs zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, dann ist dieser Wert anzusetzen.

17. Sonderposten

Sonderposten sind grundsätzlich mit den tatsächlichen Zuführungsbeträgen anzusetzen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam, entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. Soweit die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgelaufen ist, ist dieser mit einem Erinnerungswert von 1,00 € zu bilanzieren. Der Sonderposten ist in einem solchen Fall mit 0,00 € zu bilanzieren.

18. Rückstellungen

(1) Rückstellungen werden in der Bilanz für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind hinsichtlich dem Grunde, dem Auszahlungszeitpunkt oder der Höhe nach im Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht genau bestimmt. Der Ansatz erfolgt mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme und die Auflösung, soweit der Grund für Ihre Bildung entfallen ist. Ab einem Betrag von 1.000,00 € (netto) im Einzelfall ist eine Rückstellung zu bilden. Diese ist auf volle 100,00 € aufzurunden.

(2) Das Verfahren zur Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgt entsprechend Punkt 28 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik.

(3) Für die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit gelten folgende Regelungen:

- Bei einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Altersteilzeit, aber vermindertem Lohn und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht unter Weiterzahlung von Lohn während der Freistellungsphase (Blockmodell), ist eine Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe des Erfüllungsrückstandes zu bilden. Der Erfüllungsrückstand ermittelt sich wie folgt: Personalaufwand bei unverminderter Beschäftigung abzüglich Personalaufwand bei verminderter Beschäftigung (ohne anteiligen Aufstockungsbetrag).

- Die Rückstellungen sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung, während der Beschäftigungsphase, in der Höhe ratierlich zu bilden, wie das tatsächlich gebildete Entgelt unter dem Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Der Bemessung der Rückstellungen sind die Verhältnisse des jeweiligen Bilanzstichtages zugrunde zu legen. Erwartete künftige Aufwandssteigerungen sind nicht zu berücksichtigen. Erst bei Übergang in die Freistellungsphase ist die Rückstellung auf die für die Freistellungsphase notwendigen Beträge aufzufüllen.
- Für die Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen ist eine Verbindlichkeitsrückstellung, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung, zu bilden.
- Eine Abzinsung der Rückstellungen kommt nicht in Betracht.
- Ein biometrischer Abschlag für die Sterblichkeit der Beschäftigten ist nicht vorzunehmen.

(4) Rückstellungen für Dienstjubiläen sind wegen Geringfügigkeit nicht zu bilden.

(5) Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub sowie nicht abgeholte Überstunden sind nicht zu bilden.

(6) Rückstellungen für Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind grundsätzlich nicht zu bilden, es sei denn, die Stadt erwartet von der Zusatzversorgungskasse die Aufforderung zur Leistung von Ausgleichzahlungen. Im Anhang sind folgende Angaben aufzunehmen:

- Benennung der Zusatzversorgungskasse
- Art und Ausgestaltung der Versorgungszusagen
- Höhe des derzeitigen Umlagesatzes sowie seine voraussichtliche Entwicklung
- Summe der Umlageverpflichtungen der Entgeltzahlungen
- Die geschätzte Verteilung der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner.

(7) Die aufwandmäßige Berücksichtigung der unterlassenen Instandhaltung erfolgt in dem Haushaltsjahr, in dem die Instandhaltung unterlassen wurde. Es erfolgt die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung, soweit die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltungsmaßnahmen einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung nicht gegeben sind, können eine außerplanmäßige Abschreibung und/oder eine Verkürzung der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes geboten sein.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, sind unter der Angabe des Rückstellungsbetrages im Anhang darzustellen.

(8) Sofern eine behördliche oder gesetzliche Auflage besteht eine Altlast zu beseitigen, ist in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten eine Rückstellung zu bilden. Das Gleiche gilt, wenn in sonstigen Fällen die Beseitigung der Altlast innerhalb der dem Bilanzstichtag folgenden drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung der Rückstellung für die Sanierung der Altlast nicht gegeben

sind, könnte die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung des belasteten Grundstückes geboten sein, insbesondere wenn die Nutzbarkeit eines nicht zur Veräußerung vorgesehenen Grundstückes aufgrund der Kontamination dauerhaft eingeschränkt ist. Die Höhe der Abschreibung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Ausmaß der Nutzungseinschränkung. Übersteigen die Sanierungsaufwendungen bei einem zur Veräußerung vorgesehenen Grundstück den voraussichtlichen Veräußerungspreis des Grundstückes im nicht kontaminierten Zustand, ist in Höhe des Differenzbetrages eine Rückstellung wegen drohender Zuzahlung zu bilden.

(9) Für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien ist eine Rückstellung zu bilden. Hierbei ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.07.2005 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG anzuwenden. Anzusetzen sind die Kosten für Inanspruchnahme von Fremdleistungen und die notwendigen eigenen Kosten der Gemeinde. Hierbei ist von einem gleichbleibenden Nachsorgeaufwand sowie eine Inflationsrate von 2 % auszugehen.

(10) Steuernachforderungen bei Betrieben gewerblicher Art sind anhand von Art und Umfang des Geschäftsbetriebes (Erfahrungswerte, Haushaltsplan) einzuschätzen und als Rückstellung zu passivieren. Liegt ein bestandskräftiger Steuerbescheid vor, sind die Beträge in den Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ umzugliedern.

(11) Rückstellungen für Gerichtsverfahren sind zu dem Zeitpunkt zu bilden, in dem die Gemeinde in ein laufendes Gerichtsverfahren verwickelt ist, deren Ausgang und ggf. deren damit verbundene Kosten (z. B. für einen Vergleich, aber auch für die Anwaltskosten und Gerichtskosten) noch nicht feststehen. Die Rückstellung ist „in angemessener Höhe“ zu bilden. Als „angemessen“ wird in diesem Sinne 50 v.H. des eventuellen Verlustes angesehen, da die Wahrscheinlichkeit bei Gericht zu obsiegen oder zu unterliegen, prinzipiell bei 50 v.H. liegt. Die Rückstellung setzt sich zusammen aus den Gerichtskosten, dem Streitwert, den eigenen Anwaltskosten sowie denen der Gegenseite. Zudem ist, soweit bei einer Verurteilung von einer Verzinsung des Zahlungsbetrages auszugehen ist, diese für die zurückliegende Zeit seit Rechtsanhängigkeit bis zum Bilanzstichtag mit abzubilden. Hierbei dürfen nur die Kosten der gegenwärtig anhängigen Instanz einbezogen werden. Für Widerspruchsverfahren gilt die Vorschrift analog.

(12) Sonstige Rückstellungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bestimmt sind, sind in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme unter Anwendung Punkt 18 Absatz 1 dieser Richtlinie anzusetzen. Die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gem. § 35 Abs. 1 Nummer 9 ist u.a. für die Verpflichtung des Dienstherrn, den Beamten auf Widerruf in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, vorzunehmen.

(13) Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Erschließungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist), sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.

(14) Entstehen der Gemeinde finanzielle Verpflichtungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden, erfolgt die Buchung als periodenfremder oder laufender Aufwand. Periodenfremder Aufwand wird immer gebucht, wenn der Einzelfall größer als 5.000 € und nicht regelmäßig wiederkehrend ist. Bei wiederkehrenden Buchungsfällen und geringfügigen Vorgängen ist im laufenden Aufwand zu buchen.

(15) Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, sind, wenn deren Umfang erheblich ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern.

19. Verbindlichkeiten und Schulden

(1) Verbindlichkeiten sind gekennzeichnet durch eine am Bilanzstichtag bestehende Auszahlungs- und Leistungsverpflichtung gegenüber Dritten aufgrund von Gesetz, Vertrag oder faktischem Leistungszwang, die hinreichend konkretisiert bzw. greifbar sind.

(2) Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Gemeinde als Schuldner nicht der volle Betrag zugeflossen ist. Der Unterschiedsbetrag (Agio, Disagio, oder Damnum) ist als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite auszuweisen und über die Laufzeit der Verbindlichkeit aufwandswirksam aufzulösen.

20. Rechnungsabgrenzungsposten

(1) Rechnungsabgrenzungsposten dürfen nur für transitorische Vorgänge gebildet werden. Das bedeutet, die Zahlung erfolgt vor dem Bilanzstichtag, Aufwand bzw. Ertrag allerdings erst danach. Liegt eine Zahlung von weniger als 1.000,00 €/Einzelfall vor, so kann in begründeten Ausnahmefällen, nach der Zustimmung durch die zentrale Geschäftsbuchführung, auf die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens verzichtet werden.

(2) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten: Nach § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V sind Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr, die erst Aufwand nach dem Abschlussstichtag darstellen, unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen.

(3) Passive Rechnungsabgrenzungsposten: Nach § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V sind Einzahlungen im laufenden Haushaltsjahr, die erst einen Ertrag nach dem Abschlussstichtag darstellen, unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen.

(4) Liegt ein antizipativer RAP vor, d. h. Aufwand/Ertrag jetzt und Auszahlung/Einzahlung nach dem Bilanzstichtag, so ist gegen Verbindlichkeiten bzw. gegen Forderungen zu buchen.

(5) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Aufwand- bzw. Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen, verteilt auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit, aufzulösen.

21. Übergangsregelung

(1) Punkt 1. Absatz 7 ist ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Alle bis zum 31.12.2016 angeschafften, abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 410,00 € (netto) nicht überschritten haben, bleiben davon unberührt.

(2) Die Vorschriften zur Bildung von Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten gilt zum Jahresabschluss 2016. Ausnahme stellen die Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und nicht abgeleitete Überstunden dar. Diese entfallen bereits zum Jahresabschluss 2012.

22. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab 01.01.2022 in Kraft.

Altentreptow, den

Komesker

Amtsvorsteher